

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Luckenwalde, 29.5.2018

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen die 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018 vom 24.4.2018 und den Erläuterungen zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Haushaltsplanentwurf 2018 des Landkreises Teltow-Fläming vom 8.5.2018

Die Stadt Zossen hat fristgemäß von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen die 1. Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2018 einzulegen. Die Kreisverwaltung nimmt zu den aufgeworfenen Fragen und Feststellungen wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Der Beschluss des Kreistages mit der Vorlage 5-3397/17-KT vom 11.12.2017 wird durch die Kreisverwaltung nicht umgesetzt.

Punkt 1.1:

Die Landrätin wird beauftragt, unmittelbar nach der Bekanntgabe der endgültig festgesetzten Schlüsselzuweisungen für den Landkreis, der Umlagegrundlagen der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage für das Jahr 2018 den Kreistag in angemessener Art und Weise über die konkreten Auswirkungen zu informieren.

Dem Landkreis Teltow-Fläming wurden mit dem Schreiben vom 28.03.2018 vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg die festgesetzten Umlagegrundlagen der Kreisumlage sowie die Festsetzungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich für das Haushaltsjahr 2018 bekanntgegeben.

Am 23.04.2018 und somit unmittelbar nach der Bekanntgabe, wurden durch die Landrätin die 1. Nachtragssatzung für den Haushalt 2018 in den Kreistag eingebracht und die Abgeordneten über die konkreten Auswirkungen der positiv veränderten Finanzausstattung informiert.

Eine Umsetzung zum Punkt 1 des Beschlusses ist demnach vollumfänglich erfolgt.

Punkt 1.2:

Verändert sich durch die neuen Zahlen in positiver Hinsicht die Ertragsseite des Landkreises so sollen die Kreisumlage für 2018 weiter gesenkt und Maßnahmen zur weiteren Förderung der Tagesmütter für das Haushaltsjahr 2018 veranlasst werden.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Ertragsseite wurde durch die Landrätin eine weitere Absenkung des Hebesatzes zur Kreisumlage geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine weitere Senkung um 1,0 v. H. möglich ist. Darüber hinaus konnten die Forderungen der Abgeordneten zur Förderung der Tagesmütter ebenfalls realisiert werden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Um die Senkung des Hebesatzes zur Kreisumlage vornehmen zu können, ist die Änderung der bis dahin geltenden Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2018 erforderlich.

Gemäß § 68 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf kann die geltende Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Der Kreistagsbeschluss wurde auch in diesem Punkt umgesetzt.

Punkt 1.3:

In der Berichterstattung gemäß § 29 KomHKV wird der Kreistag über den Stand des Haushaltsvollzuges informiert. Dabei wird insbesondere zur Entwicklung im Produkt 363300 - Hilfe zur Erziehung - Stellung genommen.

Gemäß § 29 KomHKV ist der Kreistag mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu informieren. Eine Information für alle Abgeordneten ist daher für die Kreistagssitzung im September vorgesehen.

Unabhängig davon legt der § 70 der BbgKVerf in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming fest, wie mit überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen umzugehen ist. Insofern war es folgerichtig, dass bei angezeigtem Handlungsbedarf sich dieser in der 1. Nachtragshaushaltssatzung wiederfindet.

Punkt 1.4:

Der Bund und das Land Brandenburg werden aufgefordert, die Landkreise und Kommunen besser finanziell auszustatten und den Grundsatz der Konnexität konsequent umzusetzen.

Die Beschlussfassung des Kreistages zu diesem Punkt ist an die Bundes- und Landesebene weiter gegeben worden. Auch im Rahmen der Arbeit des Landkreistages wird auf den Beschluss des Kreistages seitens der Verwaltungsleitung regelmäßig Bezug genommen.

Punkt 2:

Die kreisangehörigen Gemeinden zahlen trotz gestiegener Schlüsselzuweisung nicht weniger Kreisumlage, sondern genau so viel wie vorher.

Die Kommunen zahlen nicht weniger Kreisumlage, sondern genau so viel, wie bei einem Hebesatz von 45,5 %.

Der mögliche Mehrertrag aus der Kreisumlage würde sich nach den endgültig festgesetzten Umlagegrundlagen bei Beibehaltung des Hebesatzes von 45,5 v. H. für den Landkreis auf 2.007.320 Euro belaufen. Die Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage um zusätzliche 1,0 v. H. entspricht dem Wert von 2.091.350 Euro. Mögliche Mehrerträge aus der Kreisumlage werden also nicht generiert. Das bedeutet, dass die ebenfalls verbesserte Finanzausstattung der Gemeinden auch vollständig in Höhe von 2.091.350 Euro (Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage) in der gemeindlichen Ebene verbleibt. Vielmehr erfolgt eine leichte Senkung des ursprünglich festgesetzten absoluten Betrages der Kreisumlage um 84.030 Euro.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfahren mitunter eine Entlastung gegenüber der vorläufig festgesetzten Kreisumlage bis in den 6-stelligen Bereich.

Punkt 3:

Ziel des Beschlusses des Kreistages vom 11.12.2017 war die Minimierung der finanziellen Belastung der kreisangehörigen Kommunen und die Förderung der Tagespflege.

Den Forderungen aus dem Kreistagsbeschluss Vorlage 5-3397/17-KT wurde entsprochen, siehe die zuvor ausgeführten Sachverhalte.

Punkt 4:

In den öffentlich zugänglichen Sitzungsunterlagen findet sich in keinem vorliegenden Protokoll der Haushalts- und Finanzausschuss-, Jugendhilfeausschuss- bzw. Kreistagssitzungen eine Information zu den Entwicklungen bei der Hilfe zur Erziehung. Dies ist verwunderlich, will man doch mit dem Nachtrag in diesem Bereich noch 1 Million EUR mehr ausgeben, als geplant. Ich erinnere an dieser Stelle an die Haushaltssatzung 2018, in der bereits ein Mehrbedarf von 3 Millionen EUR gegenüber 2017 angemeldet und beschlossen wurde.

Hilfen zur Erziehung

Weder Fallzahlen und deren Entwicklung, noch (Fall-) Kosten werden benannt.

Bereits bei der Einbringung der Haushaltsdokumente und in der fachlichen Diskussion für das Haushaltsjahr 2018 am 22.11.2017 ist im Jugendhilfeausschuss auf Haushaltsrisiken hingewiesen worden. Das waren sowohl, der noch nicht vorliegende jährliche Zuwendungsbescheid für die Kindertagesbetreuung als auch die Tatsache, dass die Absenkung der ursprünglichen Planung für die Hilfen zur Erziehung nicht ohne Risiko sein wird. Auch war die Verordnung für die Kitaleitungsfreistellung erst im November 2017 verabschiedet worden. So waren weder der darauf entfallende Ertrag (rd. 492.000 Euro) – über die zweckgebundene Zuwendungen des Landes noch der dazugehörige Aufwand (rd. 492.000 Euro) geplant worden.

Durch die Landrätin wurde im Februar-Kreistag 2018 auf ein aktuelles Haushaltsrisiko in Höhe von 1,9 Mio. Euro hingewiesen, da der Zuweisungsbescheid des Landes für die Kita-Finanzierung deutlich niedriger als geplant ausgefallen war. Da der Kita-Leitungsausgleich zu den Finanzierungsgrundlagen des Kitagesetzes gehört und an die Kita-Träger 1:1 auszureichen ist, stehen sie zur Deckung der Kita-Finanzierung nicht zur Verfügung, so dass die Zuwendungen des Landes eigentlich sogar um 2,4 Mio. Euro geringer ausfallen.

Die aktuelle Auswertung des 1. Quartals ergibt für diesen Bereich einen Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2018 gegenüber der ursprünglichen Planung, unterteilt in die folgenden Bereiche:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
ca. 360.000 Euro Mehrbedarf
- § 34 SGB VIII für Minderjährige (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen)
ca. 220.000 Euro Mehrbedarf
- § 41/34 SGB VIII für Volljährige (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen)
ca. 620.000 Euro Mehrbedarf

Der Mehraufwand für den Einsatz von Dolmetschern beträgt in Relation zu den Kosten für die eigentlichen Hilfen ca. 10 %.

Gerade von den „Hilfen zur Erziehung“ profitieren insbesondere die kreisangehörigen Kommunen. Denn Leistungen in diesem Bereich kommen den Familien, insbesondere den Kindern und jungen Menschen vor Ort zugute. Über die Entwicklung und Inanspruchnahme der Hilfen berichtet das Fachamt jährlich im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung. Im letzten Bericht 2016 zeigte sich, dass besonders in den Kommunen Ludwigsfelde, Luckenwalde und Zossen, die Unterstützungs- und Hilfebedarfe am höchsten sind.

Punkt 5:

Minderertrag in Höhe von 1,9 Mio. Euro*

***Diesem Minderertrag steht auch ein Minderaufwand aus Transferleistungen gegenüber.**

Diese Aussage ist falsch. Der Landkreis muss die nachgewiesenen und belegten Kosten für Personal, Mehrbelastungsausgleich, Sprachfeststellung selbstverständlich den Kita-Trägern zur Verfügung stellen und gleicht somit dieses Plandelta aus.

Der Zuwendungsbescheid des Landes für die Kita-Finanzierung fällt deutlich niedriger als geplant aus. Ist hier in den Jahren 2015 bis 2017 ein jährlicher Anstieg um 10 bis 15 Prozent zu verzeichnen gewesen, beläuft sich der aktuelle Zuwachs gegenüber dem Vorjahr auf nur 6

Prozent. Die Verringerung ergibt sich aus dem Anstieg der Gesamtzahl der Kinder im Land Brandenburg. Bei einem gleichbleibenden Sockelbetrag des Landes und gleichzeitigem Anstieg der Anzahl der Kinder, ergibt sich eine geringere Pauschale pro Kind. Dies belastet besonders Landkreise mit einer hohen Betreuungsquote.

Anzumerken ist hier, dass für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleiches und bei der Personalschlüsselverbesserung für den Landkreis Teltow-Fläming die aktuellen Betreuungszahlen der Stadt Zossen nicht enthalten sind. Diese Zahlen liegen uns bis zum heutigen Tag nicht vor. Stichtag war hier der 1. September 2017.

Die Landeszuweisung wurde aufgrund dieses Sachverhaltes um ca. 265.000 Euro gekürzt. Werden diese Zahlen gegenüber dem Land nicht nachgereicht, geht dieser Betrag als Zuwendung verloren.

Punkt 6:

So könnten 2.091.300 Euro (2.007.300 Euro + 84.000 Euro) den Kommunen zugutekommen und 966.200 Euro dem Bereich Tagespflege/Tagesmütter im Landkreis.

Bei Beibehaltung des Hebesatzes der Kreisumlage von 45,5 v. H. würde der Landkreis Mehrerträge aus allgemeinen Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage von ca. 5.064.800 Euro erzielen können. Ein Betrag in Höhe von 2.091.300 Euro kommt den Kommunen des Landkreises zugute.

Für den Bereich Tagespflege/Tagesmütter beläuft sich der Betrag auf 1.061.070 Euro.

Siehe Übersicht „Veränderungen im Gesamtergebnisplan“ zur 1. Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2018, Seite 12 der Dokumente. Die Verwendung der verbleibenden Mehrerträge ist ebenfalls in den Dokumenten zur 1. Nachtragssatzung erläutert.

Darüber hinaus verfolgt der Landkreis weiterhin konsequent seinen Sparkurs und behält die bereits mit dem Haushaltsplan 2018 beschlossene Senkung der Aufwendungen von 0,5 Prozent in Höhe von insgesamt 1.237.930 €. Mio. Euro bei.

Wehlan